

Mitteilung an die Anleger des CS Fund 1

ein Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» (nachfolgend der «Fonds»)

1. Änderung des Fondsvertrags

Die Credit Suisse Funds AG, Zürich, als Fondsleitung, mit Zustimmung der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, als Depotbank, beabsichtigt, vorbehältlich der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, den Fondsvertrag des Fonds wie folgt zu ändern:

Die Änderung betrifft die folgenden Teilvermögen:

Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Yield CHF

Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Balanced CHF

Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Growth CHF

§ 8 Anlageziel und Anlagepolitik

Bei den Teilvermögen gibt es eine Ergänzung der Anlagebeschränkungen in der jeweiligen Ziff. 4 des Kapitels §8 Anlageziel und Anlagepolitik des Fondsvertrages, so dass neu die Anlagebeschränkung von 5% in Hedge Funds und indirekte Anlagen in Private Equity gemäss §8 Ziff. 2 Bst. ga) und gb), von denen bis zu 100% Dachfonds sein können, auch Immobilien gemäss §8 Ziff. 2 Bst. ge) umfasst.

Die Ziff. 4 für jedes der genannten Teilvermögen lautet neu wie folgt:

«4. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Gesamtvermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:

- a) Alternative Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. ga), gb), gc), gd), ge), gf), gg) und gh): insgesamt höchstens 20 %. Im Zusammenhang mit alternativen Anlagen besteht ein erhöhtes Verlustrisiko. Der Prospekt enthält diesbezüglich weitere Angaben.
- b) Hedge Funds und indirekte Anlagen in Private Equity gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. ga), gb) und in Immobilien gemäss §8 Ziff. 2 Bst. ge): höchstens 5 %, von denen bis zu 100 % Dachfonds sein können.»

2. Änderung des Prospekts

Der Prospekt des Fonds wird entsprechend angepasst.

Die Änderungen im Wortlaut, der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die Wesentlichen Informationen für Anleger sowie die letzten Jahres- und Halbjahresberichte können kostenlos bei der Fondsleitung und der Depotbank bezogen werden.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2^{bis} i.V.m. Art. 35a Abs. 1 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität der Änderungen des Fondsvertrages durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die Bestimmungen gemäss Art. 35a Abs. 1 lit. a–g KKV erstreckt.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie innert 30 Tagen seit dieser Publikation bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, Postfach, 3003 Bern, gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrags Einwendungen erheben oder unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen können, sofern diese nicht gestützt auf Art. 27 Abs. 3 KAG i.V.m. Art. 41 Abs. 1^{bis} KKV vom Einwendungsrecht ausgenommen sind.

Zürich, den 13. Dezember 2022

Die Fondsleitung: Credit Suisse Funds AG, Zürich
Die Depotbank: Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich